

Comité-Relation

pro

Landtag 18⁹³/₉₄.

Theil I.

A. Relation betreffend die Ausführung des Landtags- Schlusses vom 19. December 1890.

ad § 1.

Der Ritterschafts-Comité als solcher hat von der ihm erteilten Quittung und haben ebenso insbesondere der Landesbevollmächtigte und der Obereinnehmer dankend von der ihnen hier ausgedrückten Anerkennung ihrer Mühewaltungen Kenntniß genommen.

ad § 2.

Die Wahlen in die Repräsentation anlangend, so hat

- A. der Baron Alfons von Heyking, nachdem der am 9. März 1891 auß Neue vollzogene Wahllakt auf ihn wiederum eine absolute Stimmenmehrheit vereinigt hatte, diese Wiederwahl angenommen. Die Modalitäten, unter denen dieselbe sich vollzog, wurden in einem besondern Schreiben zur Kenntniß der örtlichen Herren Kreis-marschälle gebracht;

Ritt. Beamte
XII. fol.
92—96.

eod. fol.
90—93.

B. Die gleichfalls am 9. März 1891 vollzogene Wahl eines stellvertretenden Landesbevollmächtigten fiel auf den Herrn Kreismarschall Baron Hahn-Linden.

eod. fol. 201,
203, 208—209,
216—219.

C. Unter den örtlichen Herren Kreismarschällen hat ein Wechsel insoweit stattgefunden, als die Herren Kreismarschälle Baron G. von Engelhardt-Schnellenstein und Fürst G. von Lieven-Kabillen sich durch Krankheit veranlaßt sahen, ihre Aemter niederzulegen; an Stelle des ersteren wurde zum Illutzschen Kreismarschall Baron Heinrich von Hahn-Alt-Sallensee und an Stelle des Fürsten Lieven — Baron E. von Fircks-Gr. Wirben zum Talsenschen Kreismarschall erwählt.

ad § 3.

Mitau Gym-
nasium II
fol. 60.

ad A. Auf die Vorstellung des zum Ehrenkurator des Mitauschen Gymnasiums erwählten Kreismarschall Baron Hahn-Linden zur Herbeiführung der Bestätigung erfolgte d. d. 15. Februar 1891 die Antwort des Herrn Kurators des Dorpater Lehrbezirks, daß gegenwärtig das Mitausche Gymnasium der Wirksamkeit des Schulstatutes vom 30. Juni 1871 unterstellt sei, welches in den § 11 und 78 die Wahl von Ehrenkuratoren seitens der Landschaften und Stände davon abhängig mache, daß diese die betreffenden Schulen subventionirten. Da der am 27. April 1837 Allerhöchst bestätigte Minister-Comité-Beschluß, betreffend die Bestellung von Ehrenkuratoren für die Gymnasien des Dorpater Lehrbezirks, ausdrücklich solche auf gleiche Grundlage mit derjenigen an den Gymnasien im Innern des Reiches gestellt wissen will, so mußte der Ritterschafts-Comité, nachdem die Basis für die Existenz des Mitauschen Gymnasiums wieder die-

selbe geworden war, wie diejenige jener Gymnasien, — zumal auch die nach dem maßgebend gewordenen Gesetze geforderte Bedingung für die Wahl eines Ehrenkurators hier nicht zutraf, — auf eine weitere Verfolgung dieser Angelegenheit verzichteten.

ad. B. und C. Mit der zu Ende des Jahres 1892 erfolgten Schließung des Goldingenschen Gymnasiums sind auch die bis dahin von den zum Ehrenkurator und zum Deputirten für das Gymnasial-Schul-Collegium erwählten Herren Baron W. von Hahn-Schneppeln und Baron Otto von Rönne ausgeübten Aemter eingegangen.

ad § 4.

Ein Wechsel in den Aemtern der Kirchspielsbevollmächtigten hat im Ritt. Beamte XII fol. 163. Laufe des letzten Trienniums stattgefunden in den Kirchspielen:

1. Durben, wo an Stelle des sein Amt Krankheits halber niederlegenden Baron Keyserling-Lahnen der Herr Baron Heinrich von Offen-berg trat;

2. Sackenhansen, wo der Baron Erich von Molden wegen Aufgabe seines bisherigen Wohnsitzes das Amt niederlegte, an dessen Stelle Baron Alexander von der Kopp-Virginahlen erwählt wurde, der jedoch noch vor Ablauf des Trienniums wieder zurücktrat und das Amt an Baron N. von Manteuffel-Dubbenhof übergab;

3. Bauske: Baron W. von der Kopp sah sich veranlaßt, mit seinem Wohnsitz, den er von Urds im Bauskeschen Kirchspiele in das Kownosche Gouvernement verlegte, auch das Amt aufzugeben. Trotz Widerspruchs des Ritterschäfts-Comités geschah dies ehe noch für einen

Nachfolger im Amte Sorge getragen worden war, wodurch der Ritterschafts-Comité genöthigt wurde, von sich aus den Herrn Baron Klopmann-Grafenthal zur interimistischen Uebernahme der qu. Funktionen für die Landtags-Convokationen zu erbitten.

4. Amboten; hier wurde eine Neubesezung des Kirchspielsbevollmächtigten-Amtes dadurch benöthigt, daß der im Kirchspiele nicht besizliche Baron J. Delsen seinen Wohnsiß in demselben aufgab; die Neuwahl fiel auf den Herrn Baron Paul von der Kopp-Dehsehn.

ad § 5.

„Pastorats-
Gesinde = Ver-
kauf I“ fol.
30—39.

eod. fol.
44—49.

eod. fol.
113—120.

I. Zur Erledigung des Auftrages: „zu geeigneter Zeit der hohen Staatsregierung Vorschläge für den Verkauf der Pastorats-Gesinde zu unterbreiten“, trat der Ritterschafts-Comité vor Allem mit den Herren Oberkirchenvorstehern in Relation. Nachdem er diese zunächst ersucht, in erster Reihe im Gremium der von ihnen geleiteten Kirchen-Aemter die schwierigsten und zugleich wichtigsten einschlägigen Fragen in Erwägung zu ziehen, wurden in zwei mit den genannten Herren, unter Theilnahme des Herrn General-Superintendenten, abgehaltenen gemeinsamen Sitzungen die Resultate solcher Erwägungen in Berathung gezogen. Das Ergebniß derselben war die Einigung erst über gewisse vorbereitende Erhebungen und Maßnahmen, nach deren Erledigung diese kombinirte Session sich auf einen Entwurf zur gesetzlichen Regelung des Verkaufes der qu. Gesinde einigte. Nachdem auf besondere Vorstellung auch das Evangelisch-Lutherische General-Consistorium diesem Entwurfe unter der Voraussetzung gewisser, geringfügiger Modifikationen zugestimmt hatte, wurde derselbe, auf Beschluß der

Plenar-Versammlung vom 4. Mai 1893, dem Herrn Gouverneur zur Vorstellung an die Staatsregierung zur weitem gesetzlichen Behandlung übermittelt.

Plenar-Versammlung III
fol. 90.

Das Projekt beruhte auf dem Principe der freien Vereinbarung, unter Anlehnung an die Gesetze vom 6. September 1863 (Agrarregeln) und vom 27. Mai 1870 (Verkauf der Fideikommißgüter).

II. Von der Mittheilung der in diesem Punkte ferner gegebenen Instruktion: — „in Fragen rein juristischen Charakters den Oberkirchenvorsteher-Ämtern jede gewünschte Unterstützung zu Theil werden zu lassen,“ — haben das Witauische sowie das Luckumsche Oberkirchenvorsteher-Amt Gebrauch gemacht.

Ob. Kirche VIII
fol. 71—72,
80—83.

Das Erstere beanspruchte ein Rechtsgutachten inbetreff der Kompetenz der Gemeindegerichte zur Vermittelung der Kündigung von Pachtkontrakten über Pastoratösgüter, in betref der Corroboration solcher Kontrakte, sowie darüber, ob solche mit Bauergemeindegliedern abgeschlossene Kontrakte der Stempelsteuer unterliegen?

Ein zu diesen Fragen eingezogenes Gutachten des ritterschaftlichen Sachwalters wurde sämtlichen Oberkirchenvorsteher-Ämtern in extenso mitgetheilt und lassen sich dessen Antworten in Kürze dahin zusammenfassen, daß die Kündigung der qu. Kontrakte, gemäß dem Gesetze betrefend die Reform der bäuerlichen Behörden vom 9. Juli 1889 Art. 278 Anm. 2, allein vor dem Gemeindegerichte zu erfolgen habe, daß die Corroboration von Pachtkontrakten über, den Agrarregeln unterliegende Güter, in jedem Falle, auch abgesehen vom Stande des Pächters, durch den Kreis-Bauern-Commissar stattfinden müsse, und daß diese Pachtkon-

trakte, wenn sie mit Bauergemeinde-Gliedern abgeschlossen werden, von der Stempelsteuer befreit seien.

eod. fol.
104—105.

Ein dem Luckumschen Oberkirchenvorsteher-Amte auf bezügliches Ersuchen übermitteltes Gutachten legte die aus dem Art. 3635 des Prov. Rechtes Theil III hervorgehende Unverjährbarkeit der Rechte der Evangelischen Kirche in Kurland dar und ferner, daß, soweit aus den sogenannten 42 Fragen, den Gehorchstabellen, Inventarien u. im einzelnen Falle die Verpflichtung einer einzelnen Gesamtgemeinde sich herausstellt, die örtliche „Kirche, Schule, Pastorat, Küsterat und deren Zubehörungen“ gemäß § 243 der Kurländischen Bauer-Berordnung zu erhalten und zu erbauen, die kompetente Polizeiautorität die Ausführung der resp. Leistung zu überwachen hätte, daß aber andererseits, wo der einzelne Gutsbesitzer erst durch Kontrakte bestimmte Antheile an der nach jenen Urkunden ihm obliegenden Arbeitsleistung oder Lieferung auf die Gesundeswirthse seines Gutes übertragen habe, er unzweifelhaft in erster Reihe der Kirche für die entsprechende Leistung verhaftet bleibe und ihm nur ein kontraktlich begründeter Regreß an seine Wirthse verbleibe.

Pastorats-Gef.
Verkauf I fol.
102—112.

Endlich hatte, — wohl auch veranlaßt durch das Bekanntwerden des Wunsches der Ritter- und Landschaft, die Rechte und Interessen der Evangelischen Kirche durch die Repräsentation vertreten und gefördert zu sehen, der Doblensche Propst im Auftrage der Prediger seiner Diocese dem Ritterschafts-Comité den Entwurf zu einem Pachtkontrakte über Pastorats-Gesinde mit der Bitte vorgestellt es möchte derselbe geprüft und jedenfalls ein die allseitigen Interessen, namentlich auch diejenigen der Kirche sichernder Normalkontrakt für die Verpachtung der Pastorats-Gesinde geschaffen werden, der eine sicherere Rechtsbasis gewähren könnte, als die bisher meist ohne Rechts-

kunde abgefaßten Kontrakte. Da auch die Vorberathungen betreffend die den Gesindeverkauf auf den Pastoraten einleitenden Maßnahmen die Schaffung einer mehr einheitlichen Basis für die qu. Pachtkontrakte als wünschenswerth hingestellt hatten, ein allgemein gültiges Schema für solche aber auch im Hinblick auf die gegenwärtig in jedem einzelnen Falle zu erlangende Genehmigung des örtlichen Kreis-Bauer-Commissaren wichtig erschien, so stellte der Ritterschafts-Comité ein vom ritterschaftlichen Sachwalter nach dem vom Herrn Propst übermittelten Entwurfe emendirtes Projekt für einen solchen Normal-Pachtkontrakt dem Herrn Gouverneur mit dem Ersuchen vor, wenn möglich den Herren Kreiscommissare in Bauersachen empfehlen zu wollen, Pachtkontrakte über Pastorats-Widmen-Gesinde, welche ihnen zur Genehmigung vorgelegt würden, in Zukunft zu bestätigen, wenn sie unter etwa durch die besonderen örtlichen Verhältnisse bedingten Modifikationen, im Allgemeinen diesem Normal-Kontrakt-Entwurfe entsprächen.

ad § 6.

Bereits unter dem 3. August 1888 hatte der Landesbevollmächtigte in anderweitem Anlasse dem derzeitigen Herrn Gouverneur auch eine dahin gehende Vorstellung gemacht, sich dafür verwenden zu wollen, daß, entsprechend der Anmerkung 4 zum Art. 11 des Smod der Gesetze Bd. XII (Wege-Kommunikations-Reglement, in der Fortsetzung v. J. 1886), ein, nach der Werstzahl zu bemessender Zuschuß zum Unterhalte der Riga-Tauroggerer Chaussee aus der Reichs-Kasse abgelassen werde. Derselbe übernahm daher die weitere Vertretung dieser Angelegenheit, entsprechend dem hier erteilten Auftrage.

„Collegium
Allg. Fürsorge“
fol. 85.

„Willigungen
VI“ fol.
22a—23.

Die hier beliebte Abänderung des § 34 der Landtags-Ordnung, betreffend die Erhebung einer Pön von einem Procente monatlich von den verspätet eingezahlten Landeswilligungen-Beträgen, konnte nicht in der vorgesehenen Art in Vollzug gesetzt werden, da der Herr Gouverneur unter dem 14. Mai 1891 sub № 3380 erklärte, daß weder der Art. 32 p. 4 des Provinzialrechts Tbl. III, der das Willigungsrecht begründet, noch der Art. 1371 p. 33 des Provinzialrechtes Tbl. I, der die ehemaligen Hauptmannsgerichte mit der Beitreibung der Willigungen betraute, noch auch der gegenwärtig die Beitreibung solcher Steuern regelnde Art. 1323 § II p. 1 des Swod der Gesetze, Bd. II (Ausgabe 1876), die Erhebung von Strafgeldern für verspätete Einzahlung irgend welcher Adels-Steuern rechtfertige. Daher könne, wie in Fällen, wo die Glieder der willigenden Körperschaft nicht freiwillig die auf sie entfallenden Willigungsbeträge erlegten, die Zwangsvollstreckung sich nur auf diese, nicht aber auf Weilverrenten erstrecken. — Dieses veranlaßte den Ritterschafts-Comité, auf bezügliche Verfügung der Plenarversammlung der Repräsentation vom 15. Juni 1891, in einer Gegenvorstellung darauf hinzuweisen, daß ein bereits mehrere Menschenalter überdauernder Gebrauch das Recht des Landtages, eine Geldstrafe auf die Verspätung einer Willigungszahlung zu setzen, sanktionirte, daß aber auch, wenn diese Basis nicht genügte, das provinzielle Privatrecht in den Art. 3416 und 3425 an jeden Verzug in der Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Folge der Verpflichtung zur Erlegung von, mit 6% jährlich zu berechnenden Verzugszinsen knüpft. Es schloß sich an diese Darlegung das Ersuchen, wenn nicht anders, auf dieser Grundlage die mit der eventuellen Beitreibung zu betrauenden

Polizeiautoritäten zur jedesmaligen Berechnung und Erhebung solcher Verzugszinsen verpflichtet zu wolle.

Da der Herr Gouverneur in seiner bezüglichen Antwort auf seinem früheren Standpunkte verharrend, geltend machte, daß auch eine dieser Art sich gestaltende Pön gesetzlich nicht zulässig sei, so hat der Ritterschafts-Comité seitdem, entsprechend einem weitem Beschlusse jener Plenar-

Plenar-Ver-
sammlung III
fol. 34.

versammlung vom 15. Juni 1891, die Willigungenrückstände frühzeitiger als ehemals zur Beitreibung übergeben und haben seitdem in der Regel diejenigen Willigungen-Zahlenden, welche ihre Rückstände, wie meist üblich, nicht bei der Polizei sondern direkt bei der Ritterschafts-Kentei leisteten, nicht Anstand genommen, dem Beschlusse des Landtags entsprechend, die Verzug-Pön zu erlegen.

ad § 8.

Der als Anmerkung zum § 115 der Landtags-Ordnung genehmigte Zusatz, betreffend die Wählbarkeit der örtlichen Herren Kreis-marschälle zu Landboten, sowie ihre Berechtigung auch an den Funktionen der Landtags-Commissionen theilzunehmen, ausgenommen die Korrelations-Commission, erforderte keine weitere Wahrnehmung seitens des Ritterschafts-Comités.

ad § 9.

Desgleichen erlegte die hier beliebte Außerkräftsetzung eines frühern Beschlusses dem genannten Comité keine besondere Wahrnehmung auf.

„Lepra“ fol.
1—4.

Inbetreff sowohl der Verwendung von Prästandemitteln zur Errichtung von Leprosorien, als auch betreffs der im Wege der Gesetzgebung zu regelnden Maßnahmen zur Vorbeugung wider die in Zunahme begriffene Verbreitung jener Seuche, hat der Ritterschafts-Comité, — nachdem der Landesbevollmächtigte früher bereits persönlich diese Fragen im Anordnungs-Comité in Anregung gebracht, — dem Herrn Gouverneur entsprechende Vorstellung gemacht. — Eine diesbezüglich durch die Herren Kreis-Chefs angeordnete Erhebung ergab, laut einer durch jene Vorstellung veranlaßten Mittheilung, daß nur die Kreise: Goldingen, Hasenpoth, Friedrichstadt und Mukt noch keine Fälle von Lepra aufgewiesen hatten, daß dagegen, von im Ganzen in Kurland konstatariten 87 Fällen derselben, 62 allein auf die Kreise Talsen und Windau kamen, wonach der Rest sich mit 15 Kranken auf Tuckum, 6 auf Bauske, 2 auf Grobin und 1 auf Doblen repartirte. — Gleichzeitig hatte der Herr Gouverneur die Herren Medicinal-Inspector Wojzechowsky und Gouvernements-Architekten Stainowsky abkommandirt, um die in Riga und Dorpat bereits begründeten Leprosorien in Augenschein zu nehmen. Dieselben hatten auf Grund ihrer Wahrnehmungen einen Plan für die Errichtung eines auf 20 Kranke berechneten Lepra-Asyles, welches im Windauschen Kreise, auf unentgeltlich von der Krone herzugebendem Grund und Boden Platz finden sollte, entworfen, dessen Kosten-Anschlag, incl. der innern Einrichtung, sich auf 25000 Rbl. belief. Der Herr Gouverneur nahm hierbei in Aussicht, sobald dieser Plan bestätigt sein würde, sofort an dessen Ausführung zu schreiten. — Gegenüber der weitern vom Ritterschafts-Comité angeregten Frage, betreffend namentlich die eventuelle, zwangsweise Placirung der Aussätzigen in den entsprechend

zu begründenden Anstalten, die dem genannten Comité als ein wesentliches Erforderniß für die Vorbeugung weiterer Verbreitung der Krankheit unumgänglich erschien, erklärte der Herr Gouverneur, daß er es einstweilen nicht für möglich erachte, für eine gesetzliche Regelung solcher eventuell zu ergreifender Zwangsmaßnahmen einzutreten, da die Wissenschaft noch nicht allendlich die Art und Weise, wie die Uebertragung der Lepra statthabe, festgestellt, und eine von der Schwedischen Ritterschaft in gleicher Richtung gemachte Vorstellung an der Ablehnung durch den Herrn Minister der innern Angelegenheiten bereits gescheitert sei!

ad § 11.

Der hier beliebten Erhöhung des Stats des ehemaligen Goldingenschen Gymnasiums gegenüber trat zu der erhöhten Belastung um den Betrag der den ausscheidenden Lehrern auszureichenden Gratifikation in der Höhe ihrer Jahresgagen, noch, wie der II. Theil dieser Relation solches eingehender zu behandeln haben wird, der auf den Kreisversammlungen vom 16. November 1891, bewilligte Betrag einer einjährigen Subvention von 3500 Rbl. für die im I. Semester 1893 an die Stelle des Gymnasiums tretende Privatschule des Herrn Direktor Büttner.

„Goldingen
Gymnasium
II“ fol. 304—6
u. 339—44.

Die an die Lehrer auszahlenden Gratifikationen insbesondere anlangend, so hatte zunächst die Plenarversammlung vom 21. Januar 1891 den Begriff der als Maßstab bestimmten „Jahresgage“ dahin fixirt, daß weder Schulgeldantheile, noch auch Quartiergelder in denselben hineinzubeziehen seien, sondern nur der volle Gehaltsbetrag, incl. der im Laufe der Zeit eingetretenen Erhöhungen. — Diese Gratifikationen wurden, nachdem einer der wissenschaftlichen Lehrer bereits im I. Semester 1892 ausge-

schieden war und eine Jahresgage von 1000 Rbl. ausgezahlt erhalten hatte, nach Schluß der Anstalt im Gesamtbetrage von weiteren 8630 Rbl. ausgereicht. Dieses Maß ergab sich aus einem Beschlusse der Plenarversammlung vom 24. October 1892, wonach der Wortlaut des § 11 des hier in Rede stehenden Landtags-Schlusses, dahin zu interpretiren war, daß unter dem Ausdrucke „entsprechende Anstellung bei einer andern Lehranstalt“ jedwede im Gagenbetrage entsprechende Anstellung dieser Art zu verstehen, und daß daher nur denjenigen der ehemaligen Lehrer des Goldingenschen Gymnasiums die volle Jahresgage ausbezahlt wäre, welche bei Schließung desselben noch gar keine anderweite Anstellung im Lehrfache gefunden, während Lehrern, welche, sei es auch nur in die Privatschule des Direktor Büttner übergingen, nur die Differenz der Gehälter ausgekehrt werden sollte. Hiernach haben, außer jenem bereits im I. Semester 1892 ausgeschiedenen wissenschaftlichen Lehrer, 4 Oberlehrer (à 1150 Rbl.), 1 wissenschaftlicher Lehrer (à 1000 Rbl.), sowie die Zeichen- und der Gesang-Lehrer (zusammen 330 Rbl.) die vollen Jahresgagen, dagegen 2 Oberlehrer und 2 wissenschaftliche Lehrer, nur die Differenz zwischen ihrem früheren und dem gegenwärtig an der genannten Privatschule bezogenen Gehalte ausgezahlt erhalten.

„Goldingen
Gym. II“ fol.
304—6.

ad § 12.

„Plenum II“
fol. 27. IV.

Die den Lehrern des Goldingenschen Gymnasiums pro 1889 bewilligte Entschädigung für den Ausfall an Schulgeldern ist dem Auftrage gemäß zur Auszahlung gelangt.

„Plenum II“
fol. 87. „Gol-
dingen Privat-
schule“.

ad § 13.

Der hier erteilten Ermächtigung entsprechend, hat die Plenarversammlung des Ritterschafts-Comités in ihrer Sitzung vom 24. October

1892 beschlossen, der Stadt Goldingen zum Zwecke der Etablierung des Privat-Gymnasiums des Herrn Direktor Büttner, die unentgeltliche Nutzung des Gymnasialgebäudes nebst Zubehör und in demselben enthaltenen Sammlungen und Schul-Inventarien unter der Bedingung zunächst für ein Jahr zu überlassen, daß die Stadt für die Dauer solcher Nutzung die Kosten der Erhaltung sowie der Versicherung dieser Objekte gegen Feuergefährdung aus ihren Mitteln bestreite und nach beendeter Nutzung derselben, Gebäude nebst dem bezeichneten Zubehör in entsprechend gutem Zustande wieder abgebe.

ad § 14—16.

Die in diesen Punkten beliebten Willigungsbeträge zur Erhöhung des Etats der Oberlandschul-Commission, der Kanzlei-Mittel des Kurländischen Evangelisch-Lutherischen Konsistoriums und des Etats der Oberkirchenvorsteher-Aemter hat der Ritterschafts-Comité zur Auszahlung angewiesen unter gleichzeitiger Benachrichtigung der resp. Institutionen.

„Mitt.-Kasse
XIV“ fol. 109.
„Ev. Kirche
VIII“ fol. 66.

ad § 17.

Mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Fortschritte in den Arbeiten der einzelnen Oberkirchenvorsteher-Aemter während des vorhergehenden Trienniums, — zur Herbeiführung einer urkundlichen Fixirung der Kirchenvermögen, Inventarien etc., sowie der dadurch bedingten Inanspruchnahme der vom Landtage 18^{87/88} bereits für solchen Zweck bewilligten Mittel, — sah der Ritterschafts-Comité sich veranlaßt, nach vorgängiger Relation mit den einzelnen der genannten Aemter, zunächst das Maß festzustellen, in welchem jedes derselben noch die für das Triennium 18^{91/93} wieder zur

eod. I. fol. 66,
73—79, 115 u.
119—124.

Disposition gestellten Mittel (incl. des Guthabens vom vorhergehenden Triennium im Ganzen 2815 Rbl. 99 Kop.) in Anspruch zu nehmen genöthigt sein würde. Der bezügliche approximative Anschlag bezifferte sich für die 4 Oberkirchenvorsteher-Aemter zu Mitau, Tuckum, Hasenpoth und Goldingen auf im Ganzen 2800 Rbl., während das Selburgsche Oberkirchenvorsteher-Amt, dessen Arbeiten am weitesten vorgeschritten waren, auf eine weitere Subsidie aus den im § 17 des Landtags-Schlusses bewilligten Mitteln verzichtete.

Dieses letztgenannte Kirchen-Amt war, schon damals, zu Beginn dieses Trienniums, in der Lage, nachstehendes Bild von den durch dasselbe mit Hilfe der in Rede stehenden Mittel bewerkstelligten Arbeiten geben zu können: „daß

- 1) von den wichtigsten Kirchen-Dokumenten aller Kirchen des Bezirks Copieen angefertigt wurden, und im Archiv dieses Amtes sich befinden;
- 2) in allen Kirchen, wo unvollständige Inventarien vorhanden waren, haben Visitationen stattgefunden, und sind genaue Inventarien neu angefertigt worden;
- 3) die Vermessung sämmtlicher Widmenländereien ist, soweit rechtsgiltige Karten nicht vorhanden waren, angeordnet worden; Copieen sämmtlicher Karten sollen dem Archiv des Amtes einverleibt werden nebst Mesregister.

Diesem Befehl ist zum großen Theil genügt worden, und bis auf die Friedrichstädtische Pastoratswidme, die noch im Frühjahr dieses Jahres neu vermessen werden soll, sind sämmtliche Widmenkarten vorhanden, und

die Kopieen derselben zum großen Theil bereits angefertigt, und werden dem Archiv dieses Amtes einverleibt.“

Den bezeichneten Rest der noch nicht ausgeführten Arbeiten übernahm das Selburgsche Oberkirchenvorsteher-Amt aus einem Ueberschusse der von ihm in der vorhergehenden Landtagsperiode bereits bezogenen Mittel zu bestreiten. Jedoch haben diese Arbeiten auch bis zum Herbst 1893 wegen wiederholten Wechsels im Besitze einiger Widmen noch nicht ganz abgeschlossen werden können.

In einer diesbezüglichen Mittheilung des genannten Kirchen-Amtes vom 10. September 1893 Nr. 353 ersucht dasselbe den Ritterschafts-Comité „dem Lande seinen, sowie der ihm unterstellten Kirchen, Dank zu „übermitteln, da es nur durch die Munificenz und Beihilfe der Ritter- „und Landschaft möglich wurde, den Grundbesitz und die Rechte der Kirchen „zu verificiren und damit möglichst zu sichern“.

Das Goldingensche Oberkirchenvorsteher-Amt theilt dem Ritterschafts-Comité d. d. 28. September c. Nr. 117 mit, daß es, nach Ermittlung der Art wie das Selburgsche Amt die einschlägigen Arbeiten ausgeführt hatte, sich ganz derselben angeschlossen, die entsprechenden Feststellungen für die größte Zahl seiner Kirchen bereits gemacht habe und ihm daher nur noch „einige wenige Kirchen“ verblieben, „deren Bearbeitung noch im Laufe dieses Jahres (1893) bewerkstelligt werden werde“.

Das Mitausche Oberkirchenvorsteher-Amt bezeichnet in einer Mittheilung vom 21. October c. Nr. 136 als Ziel der von ihm „zur dokumentarischen Fixirung der Rechte der Kirche zc.“ ins Werk gesetzten Bemühungen: „die Besitzverhältnisse der Kirchen in Bezug auf ihre Immo- „bilien zu ordnen und durch Neuvermessungen sowie kartographische Auf-

„nahmen, Regulirungen, Servitutablösungen u. s. w. dokumentarisch zu „fixiren“. Diese Arbeit meint das genannte Kirchen-Amt als beendet bezeichnen zu können, wengleich in einigen Fällen noch geringfügige Ergänzungen nachzuholen seien.

Neben jenen direkt die einzelnen kirchlichen Immobilien betreffenden Arbeiten sind im Mitauschen Bezirke „die Kirchen-Inventarien und Visitationssrecessse einer Durchsicht auf ihre Vollständigkeit und gesetzmäßige „Abfassung unterzogen“ und „einige neue Inventarisirungen und Visitationen“ theils ausgeführt, theils noch in Aussicht genommen worden, und wurde endlich auch das Archiv des genannten Oberkirchenvorsteher-Amtes durch Abschriften solcher Dokumente kompletirt, welche als Grundlagen für die Rechte der Kirchen dienen.

Alle hier noch ausstehenden Arbeiten sollen mit Hilfe des, zufolge des § 17 des Landtags-Schlusses für das verflossene Triennium zur Disposition gestellten, aber noch nicht ausgenutzten Kredites beendet werden.

Die Oberkirchenvorsteher-Aemter zu Hasenpoth und Luckum haben auf die zum Schlusse des letzten Trienniums an alle genannten Aemter gerichtete Frage des Ritterschafts-Comités: „in welcher Weise und mit welchem Erfolge die vom Lande (für die dokumentarische Fixirung der Rechte der „Kirchen) bewilligten Mittel Verwendung gefunden haben?“ — die diesbezüglichen Arbeiten als noch nicht abgeschlossen bezeichnet.

ad § 18.

„Plenum III“
fol. 27
in verso.

Auf Grund einer in der Plenarversammlung vom 21. Januar 1891 gehaltenen Berathung hat der Ritterschafts-Comité bisher den Zeitpunkt für die Uebergabe des Kapitalbetrages der 30000 Rbl. an den Mitauschen

Bezirks-Comité der Evangelischen Unterstützungs-Kasse noch nicht für eingetreten erachten können und wird daher dieser Instruktionspunkt auch der Repräsentation des nächsten Trienniums als Richtschnur zu dienen haben.

ad § 19—21.

Die hier beliebten Willigungen: an Kapital und Jahressubsidien für die Taubstummenanstalt Carolinenhof, an Subsidien für das Baltische Polytechnikum, für die Anstalt „Thabor“, das Mitausche Diakonissenhaus, die Kurländische Abtheilung der Evangelischen Bibelgesellschaft, die Blindenanstalt zu Riga, die Jesus-Kirchen-Schule und das Evangelische Hospital zu St. Petersburg, für die Wittwe des weil. Marsch-Kommissaren Baron Rutenberg und endlich der Subsidie für die Herausgabe des Baltischen Urkundenbuches für die Dauer von 6 Jahren, sind in vorgeschriebener Ordnung zur Auszahlung gelangt.

„Taubst.-Anst.
Carolinenhof“
fol. 18—19.
„Ritt.-Kasse
XIV“ fol. 109.

In betreff des letzterwähnten Werkes, der Herausgabe des Urkundenbuches ist hier auf ein, die Verdoppelung des Subventionsbetrages anstrebendes Deliberatorium hinzuweisen, welches auf Ansuchen der Gesellschaft für Alterthumskunde in Riga, der Landesversammlung vorliegen wird und ebenso in betreff des Baltischen Polytechnikums auf den § 2, I des Tbl. II dieser Relation, wo die den neuerdings in Frage gestellten Fortbestand dieser Anstalt berührenden Verhandlungen zu resümiren sein werden.

ad § 22.

Auf Beschluß der Plenarversammlung vom 21. Januar 1891 sind die „zur Bestreitung der Fahrten, Diäten und Auslagen der örtlichen Herren Kreisamtschälle, sowie als Kanzleimittel für dieselben“ bewilligten

„Plenum III“
fol. 27.

6000 Rbl., entsprechend dem im Deliberatorium 50 D des letzten Landtages gemachten Voranschlage, zur Verwendung angewiesen worden.

ad § 23.

„Ritt.-Kasse
XIV“ fol. 110.

Unter entsprechender Mittheilung an den ehemaligen Obergewermeister Baron Aug. Sacken hat der Ritterschafts-Comité die Ritterschafts-Kasse diesem Beschlusse gemäß instruirt, den Sparkassenschein sowie den vorgeschriebenen Baarbetrag dem genannten Baron Sacken zur Disposition zu stellen.

ad § 24.

„Plenum III“
fol. 29.

Die in den Fragen sowie in den Motiven des diesem Instruktionspunkte zugrundeliegenden Deliberatoriums (Nr. 53) aufgerechnete und bei der bezüglichen Willigung in's Auge gefaßte Gesamtsumme der den ehemaligen Landesbeamten auszuführenden Jahresgehälter, hat infolge Beschlusses der Plenarversammlung vom 22. Januar 1891 insofern eine Modifikation erfahren müssen, als die Zahl der außer Etat gesetzten Hauptmannsgerichts-Assessoren thatsächlich nicht 7, sondern nur 6 betrug, und ferner einer von den außer Etat gesetzten Oberhauptmannsgerichts-Assessoren, als älterer Assessor, einen um 200 Rbl. höher zu bemessenden Anspruch auf die im Landtags-Schlusse prinzipiell genehmigte Auszahlung der ganzen Gagenzulage für ein Jahr hatte.

Hiernach erhöhte sich der zur Auszahlung anzuweisende Gesamtbetrag der Gagenzulagen um 75 Rbl. 50 Kop.

ad § 25.

Die der Baronin Leonie von Koskull bewilligte Pension von 500 Rbl. jährlich ist nur für ein halbes Jahr zur Auszahlung gelangt, da der Ritterschafts-Comité schon am 20. Februar 1891 in der Lage war konstatiren zu können, daß durch Urtheil des Dirigirenden Senates deren noch minorennem Sohne der Besitz des Fideikommißgutes Tergeln zuerkannt worden war.

„Journal“
d. d. 20. Febr.
1891
pet. I.

ad § 26.

Die dem ehemaligen Hauptmann zu Friedrichstadt, Baron Adalbert von Stempel bewilligte Pension von 500 Rbl. pr. anno ist ordnungsgemäß zur Auszahlung gelangt.

„Ritt.-Kasse
XIV“ fol. 109
n. 115.

ad § 27—30.

Diese dem Ritterschafts-Comité für verschiedene im vorhergehenden Triennium bewerkstelligte Ausgaben Indemnität gewährenden Beschlüsse, erlegten demselben keine weitere Wahrnehmungen auf.

ad § 31.

Der Auftrag, die von den Gliedern des Ritterschafts-Comité zur Deckung eines, durch das Fallissement des Bankhauses Lew & Burmeister der land- schaftlichen Kasse geursachten Ausfalles an Giro-Zinsen deponirte Summe von 1378 Rbl. 95 Kop. entgegenzunehmen, ist der Ritterschafts-Kentei zur erforderlichen Wahrnehmung mitgetheilt worden.

„Ritt.-Kasse
XIV“ fol. 111.

ad § 32.

„Stimmrecht
XXVI“ fol. 92.

Die Zuerkennung eines gesonderten Stimmrechtes an das zu Steinensee gehörende Rittergut Johannishof ist durch Eintragung des letztern in die Stimmliste sowie entsprechende Mittheilungen an die örtlichen Autoritäten gehörig kundgegeben worden.

ad § 33.

Die Mitwirkung des Ritterschafts-Comités zur Bethätigung der das bäuerliche Grunderbrecht betreffenden Beschlüsse des Landtages 18^{87/88} hat sich darauf beschränkt, den russischen Text des qu. Grunderbrechts-Entwurfes nebst Motiven für eine Kenntnissnahme der oberen Regierungssphären in einer geringen Anzahl von Exemplaren drucken zu lassen, indem er die Verwendung derselben, sowie die weitere Vertretung dieser Angelegenheit dem Landesbevollmächtigten überließ.

Theil II.

Verhandlungen, welche nicht auf Grund besonderer Instruktion geführt worden sind.

§ 1.

Evangelische Kirche.

„Kirche, Ev.
VIII“ fol. 96.

I. Eine Veränderung in den äußeren Verhältnissen der Kirche war im Laufe des letzten Trienniums insoweit zu verzeichnen, als auf Grund des am 3. Juni 1891 Allerhöchst bestätigten Reichsraths-Gutachtens seit dem 1. Ja-

nuar 1892 alle die lutherische Kirche betreffenden Personal-Bücher in russischer Sprache zu führen und den von den Predigern auf Grund der früher deutsch geführten Bücher lauszustellenden Auszügen aus diesen jedes Mal eine von ihnen beglaubigte russische Uebersetzung hinzuzufügen ist.

II. Anlangend die Besetzung der Konsistorial-Ämter haben folgende Verhandlungen stattgehabt: cod. fol. 20-21,
53, 56, 101
bis 102.

1. Durch das Gesetz betreffend die Einführung der Justizreform vom 9. Juli 1889 war das Recht der Vorstellung von Kandidaten zu den Ämtern der weltlichen Beisitzer des General-Konsistoriums, an Stelle des Oberhofgerichtes, auf den Ritterschafts-Comité übertragen worden. Auf bezüglichen Antrag des Herrn Gouverneuren hatte der genannte Comité, da mit dem August 1890 die dreijährige Amtsperiode für die qu. Ämter ablief, unter dem 9. April 1890 die bis dahin funktionirenden Träger derselben, die Herren Geheimrath Guido von Schilinsky und Wirklichen Staatsrath Andreas von Rehkampf, aufs Neue zur Allerhöchsten Bestätigung vorgestellt. Auf eine weitere Mittheilung des Herrn Gouverneuren vom 9. August ejusd. a., daß Seine Majestät am 2. des genannten Monats zu befehlen geruht hätten, die Wahl der vorgenannten Herren zu annulliren, — wurden nunmehr die Herren Baron Ferdinand Wrangell, Inspektor des Kaiserlichen Lyceums, Graf Nicolai Sivers, Jamburgischer Kreismarschall, und der Hofmeister, Wirklicher Staatsrath P. Ch. Schwanebach vorgestellt, von denen in der Folge die beiden letztgenannten Herren der Allerhöchsten Bestätigung gewürdigt wurden. Im folgenden Jahre trat jedoch schon Seine Excellenz der Wirkliche Staatsrath Schwanebach von dem qu. Amte zurück, worauf der Ritterschafts-Comité an

dessen Stelle den Herrn Ober-Prokureur des Civil-Cassations-Departements des Senates, Wirklichen Staatsrath A. Görke vorstellte.

2. Durch den Amts-Rücktritt des langjährigen Präsidenten des kurländischen Evangelisch-Lutherischen Consistoriums, Baron Ed. von der Brüggen sowie des weltlichen Beisizers desselben, Baron Herm. Rönne, und den fast gleichzeitigen Tod des zweiten weltlichen Beisizers, Baron Ed. Koskull, waren zu Anfang des Jahres 1890 alle weltlichen Consistorial-Aemter vakant geworden. Nachdem die hierdurch bedingte Wahl zum Präsidenten auf den Landesbevollmächtigten gefallen und dieser auch d. d. 12. Juli desselben Jahres der Allerhöchsten Bestätigung gewürdigt worden war, entzog ein am 4. März 1891 Allerhöchst bestätigtes Reichsraths-Gutachten die Besetzung dieses Amtes fortab der durch das Gesetz vom 9. Juli 1889 begründeten Mitwirkung der Ritter- und Landschaft und machte dieselbe von Allerhöchster Ernennung auf Vorstellung des Herrn Ministers der innern Angelegenheiten, abhängig. Ein Wechsel im Personalbestande dieses Amtes ist durch solche Neuordnung nicht bedingt worden.

Eine Aenderung des Besetzungs-Modus der Aemter der weltlichen Beisizer der Consistorien wurde, noch ehe die 1890 erwählten Kandidaten bestätigt worden, durch das am 25. Februar 1891 Allerhöchst bestätigte Reichsraths-Gutachten dahin gehend begründet, daß diese, bisher lebenslänglich besetzten Wahlämter, fortab der triennalen Wiederbesetzung unterzogen werden sollen.

Nachdem die hiernach angeordnete wiederholte Neuwahl ein gleiches Resultat wie der erste Wahlgang ergeben, fanden die Majoritäts-Candidaten, Baron Leo von Vietinghoff und Baron Eugen von

eod. l. fol.
19, 29—31,
34—36,
67—70, 84,
88—89, 93 u.
95.

Bis tram für das Triennium 18⁹¹/₉₄ die Bestätigung des Herrn Ministers der inneren Angelegenheiten.

Hiernach wird es fortab Sache der Landtage sein, mit den übrigen Wahlen gleichzeitig auch triennial diejenigen der weltlichen Beisitzer des Kurländischen Consistoriums zu vollziehen.

§ 2.

Schulen.

I. Der Verwaltungsrath der Polytechnischen Schule zu Riga hat dem Ritterschafts-Comité seine mit der Schulobrigkeit geführte Correspondenz mitgetheilt, anlangend die vom Herrn Kurator des Dorpater Lehrbezirks im Auftrage des Herrn Ministers der Volksaufklärung verlangte allmähliche Einführung der russischen Geschäfts- und Unterrichts-Sprache in das baltische Polytechnikum. Von der durch die Sachlage bedingten Anschauung ausgehend, daß eine so eingreifende, vollständige Umwälzung aller derjenigen Verhältnisse und Bedingungen, welche bei Gründung der Anstalt entscheidend waren, und während des 30 jährigen Bestehens derselben maßgebend geblieben sind, — nicht ohne die ausdrückliche Genehmigung derjenigen Standschaften statuirbar sei, welche die Mittel zur Begründung und Fortführung der genannten Schule hergaben, hat der genannte Verwaltungsrath, sich auch an den Ritterschafts-Comité mit der Anfrage gewandt, ob nach Dafürhalten der Kurländischen Ritter- und Landschaft das Polytechnikum auch mit successiver, stufenweiser Einführung der russischen Sprache als Unterrichtssprache fortbestehen solle?

„Polytechni-
kum“ fol.
89—95.

Der genannte Comité hat hiernach zwar nicht angestanden, die vom letzten Landtage bewilligte Subvention, ohne Rücksicht auf eine etwa im Laufe des Jahres noch eintretende Veränderung in der Unterrichtssprache, auch nach-

dem die qu. Frage bereits in Verhandlung gezogen worden war, für das letzte Jahr des Trienniums auszuführen, hierbei jedoch eine definitive Stellungnahme zu jener principiellen Frage der Entschliebung der Aurländischen Ritter- und Landschaft auf deren nächstem Landtage vorbehalten, welchem das entsprechende Material vorliegen wird.

II. Der letzte Landtag hatte die Mittel für Subventionirung von Schulen wesentlich reducirt und dabei, indem derselbe sich per majora vota zu den im Deliberatorium 14 ausgeführten Grundsätzen bekannte (cf. die Verhandlungen des II. Landtagstermines d. d. 18. December 1890) die Verwendung der zur Disposition verbliebenen Mittel der Plenarversammlung der Repräsentation vorbehalten.

Diese sah sich daher genöthigt, in ihrer Sitzung vom 22. Januar 1891 sehr eingehend zu erwägen, welche Subventionen noch ferner den einzelnen Schulen gewährt werden könnten? Hierbei konnte nicht außer Acht bleiben, daß mit Johannis 1891 diejenige Periode abließ, für welche der Ritterschafts-Comité durch formellen Vertrag mit der Verwaltung der Stadt Bauske in unbeschränktem Maße den Etat der daselbst begründeten Knabenschule II. Ordnung für Rechnung der hier in Rede stehenden Mittel garantirt hatte. Ferner mußte bei Erwägung der Fortdauer dieses Verhältnisses mit in Berücksichtigung gezogen werden, daß die Schüler-Frequenz dieser Anstalt bis unter die Hälfte der früherer Jahre zurückgegangen war, weil, wie es den Anschein gewann, die Schüler blindlings mehr denjenigen Schulen zustrebten, deren Absolvirung ihnen gewisse Vorzüge bei Ableistung der Wehrpflicht ohne die Mühe eines Examens versprach. Die Plenarversammlung beschloß daher, der Stadt Bauske das bisherige Vertragsverhältniß mit der Maßgabe zu kündigen, daß vom II. Semester 1891 ab die Mittel der Ritter- und Land-

„Plenum III“
fol. 26.
„Bauske
Schule II“ fol.
113—120.

schaft, welche im letzten Jahre mit 3700 Rbl. in Anspruch genommen worden waren, nur noch ein Fixum von 2500 Rbl. jährlich leisten, die Stadt Bauske dagegen, die bisher einen festen Satz von 1500 Rbl. jährlich zum Unterhalte dieser Schule beigetragen hatte, die Garantie für die Deckung des ganzen Stats übernehmen sollte.

Da laut Mittheilung des Bauskeschen Stadthauptes vom 4. April 1891 die dortige Stadtverordneten-Versammlung, bei aller Anerkennung des fortbestehenden Bedürfnisses nach einer solchen Schule, beschlossen hatte, mit dem Schlusse des laufenden Semesters die qu. Anstalt zu schließen, „weil die finanzielle Lage der Stadt ihr den fernern Unterhalt der Schule nicht gedeihlich erscheinen ließ“, — so mußte, gegenüber dem vorhandenen Mangel an Mitteln, auf die Fortführung dieser Lehranstalt verzichtet werden, und ihre Schließung erfolgte daher auch zu dem bezeichneten Termine, nachdem auf Befürwortung des örtlichen Herrn Kreismarshalles den Lehrern eine Gratifikation im Betrage von $\frac{2}{3}$ ihrer semestralen Gehälter mit zusammen 1000 Rbl. ausgekehrt worden war. Dieses war die 9. unter den Schulen, welche in den letzten 10 Jahren von der Ritter- und Landschaft subventionirt, den neueren Anforderungen der Schulobrigkeit gegenüber weichen mußten.

Auf weitem Beschlusse der Plenarversammlung (d. d. 9. September 1891) wurde ein Positiv, welches dieser Schule gedient hatte, der Bauskeschen Kirche für deren Kindergottesdienste geschenkt, während das übrige Schul-Inventar (laut einer dem Ritterschafts-Comité zugegangenen Mittheilung des örtlichen Herrn Kreismarshalls vom 1. October 1893), mit Ausnahme der physikalischen und mathematischen Apparate, der naturwissenschaftlichen Sammlungen und Schulutensilien, welche dem Comité übersandt und von ihm in Verwahrung genommen wurden, — für im Ganzen 46 Rbl. verkauft worden ist.

„Plenum III“
fol. 67 u. 88.

Der letztbezeichnete Betrag ist abzüglich von 2 Rbl. 50 Kop. an Kosten in die Ritterschafts-Kasse geflossen.

„Goldingen-
Privatgymna-
sium“ fol. 3
folgd.

III. Vor dem mit dem Ende des II. Semesters 1892 erfolgten Schluß des ehemaligen Goldingenschen Gymnasiums hatte der Direktor desselben, Staatsrath A. Büttner, die Genehmigung des Herrn Curators erhalten, mit Beginn des Jahres 1893 ein Privatgymnasium in Goldingen zu eröffnen, welches die 6 obersten Klassen eines achtklassigen Gymnasiums nach dem am 12. Juni 1890 Allerhöchst bestätigten Lehrplan und dem ministeriellen Programm vom 1. August 1890 enthalten sollte.

Wie bereits sub ad § 13 dieser Relation (Theil I) berichtet worden, meinte die Plenarversammlung der Repräsentation, auf Grund der ihr erteilten Ermächtigung dieses Unternehmen durch Gewährung der unentgeltlichen Nutzung des Gebäudes sowie des Inventars des ehemaligen Gymnasiums stützen zu sollen. Die Aurländische Ritter- und Landschaft hat in der Folge durch Annahme eines in gleichem Sinne ihr von der Plenarversammlung unterbreiteten Antrages (mit 359 affirmativen gegen 63 negative Stimmen) auf den am 16. November 1892 abgehaltenen Kreis-Versammlungen beschlossen: aus den infolge Auflösung des Goldingenschen Gymnasiums frei werdenden Mitteln, zunächst für ein Jahr, für das ins Leben zu rufende Privatgymnasium eine Subvention von 3500 Rbl. zu bewilligen.

Diese Subvention ist ihrer Bestimmung gemäß zur Auszahlung gelangt, ohne daß dadurch eine Statüberschreitung bedingt wurde.

§ 3.

Kassen-Angelegenheiten.

I. Gestützt auf den § 210 der Landtags Ordnung lenkte der Herr Ubereinnehmer die Aufmerksamkeit des Ritterschafts-Comités darauf, daß

zwei ausstehende Forderungen unter den Activis der Ritter- und Landschaft figurirten, ohne daß seit mehr als einem Decennium irgend welche Abzahlung auf dieselben eingeflossen wäre. Es waren dieses die im Jahre 1875 vom Ritterschafts-Comité der Aurländischen Commission in Sachen der Bauer-Verordnung (cf. Relation pro Landtag 187⁸/₉ Thl. II. § 1) gewährten Vorschüsse zur Bestreitung der Kosten:

1. Der erstmaligen Anfertigung der als Amtsabzeichen für die Vor- und Beisitzer der Gemeindeggerichte dienenden Blechschilder im Betrage von 170 Rbl. und
2. der Kosten des Druckes und der Herausgabe der auf Anordnung des ehemaligen Herrn Gouverneur von Liliensfeld von G. Mather gesammelten Gesetze und Verordnungen betreffend die Administration und Polizei, im Betrage von 500 Rbl.

Nachdem gleich in der ersten Zeit ein Theil jenes sub 1. bezeichneten Vorschusses nach dessen Refundation seitens einzelner Gemeinden in die landschaftliche Kasse zurückgeflossen war, hat die Commission in Bauer-Sachen seit 1877 keinerlei Abzahlung auf diese Vorschüsse geleistet.

Der inzwischen eingetretene vollständige Wechsel im Personalbestande der genannten Commission und der Umstand, daß auch der 2c. Mather bereits seit einer Reihe von Jahren verstorben ist, veranlassen den Ritterschafts-Comité die Streichung beider qu. Forderungen als inexigibel anzuordnen.

„Ritt. Kasse
XIV“ fol.
126—127.

II. Nicht im Budget vorgesehene Belastungen der Kasse:

Im Laufe des letzten Trienniums sind durch besondere Abstimmung nachstehende Neubelastungen der Ritter- und Landschaflichen Mittel beliebt worden:

„Milde Beitrage III“ fol. 248a—263.
Journal v. 21.
October 1891.

1. Auf den am 3. October 1891 abgehaltenen, eine Verfügung betreffs des aus ausschließlich Ritterschaflichen Mitteln erhaltenen Seminars zu Trmlau bezweckenden Kreisversammlungen hatten mehr als $\frac{2}{3}$ der Stimmgewercenten dem Wunsche Ausdruck gegeben, der Ritterschafsts-Comité sollte zum Besten der Nothleidenden in der inneren Gouvernements, „aus dem disponiblen Fonds der Ritter- und Landschaft“ eine Unterstützung bis zum Betrage von 10000 Abl. darbringen.

Die hier gegebene Anregung zur Förderung des Gemeinwohles eines großen Theils der Reichsgenossen mußte dem Ritterschafsts-Comité einen willkommenen Anlaß bieten, in die Form solcher Darbringungen die Ausdrücke des Glückwunsches und der treuunterthänigen Ergebenheit der Ritter- und Landschaft in Anlaß des auf den 28 desselben Monats entfallenden Festes der Silberhochzeit Ihrer Kaiserlichen Majestäten zu kleiden. Ehe er daher noch die Möglichkeit hatte, eine formelle Abstimmung im Lande über die Bewilligung jenes von den Herren Antragstellern in Aussicht genommenen Subventionsbetrages herbeizuführen, sah der Ritterschafsts-Comité sich veranlaßt, nachdem er vorher durch besondere Schreiben die Zustimmung der einzelnen auf jenen Kreisversammlungen nicht vertreten gewesenen Stimmberechtigten der Ritter-

und Landschaft hierzu erbeten, an den Herrn Gouverneur das Ersuchen zu richten, Ihren Majestäten die Glückwünsche der Kurländischen Ritter- und Landschaft zu Füßen legen zu wollen, mit der Erklärung daß diese Körperschaft zur Feier des genannten Festes zur Linderung der Noth in den von Mißernte und Hunger betroffenen Gouvernements den Betrag von 10000 Abl. darbringe. Dieser Betrag floß in der Folge zu den von dem Allerhöchsten Nothstands-Comité gesammelten Mitteln.

Wie der Ritterschafts-Comité unter dem 5. December 1891 den Herren örtlichen Kreismarshällen zur Kenntnißnahme der einzelnen Kreise mittheilen konnte, hatte Seine Majestät geruht auf den diese Glückwünsche der Kurländischen Ritter- und Landschaft betreffenden Vortrag des Herrn Ministers der inneren Angelegenheiten eigenhändig zu schreiben: „Aufrichtigst Allen zu danken.“

2. Eine seitens der Livländischen Ritterschafts-Repräsentation gegebene Anregung veranlaßte die Plenarversammlung zu dem auf den Kreisversammlungen von 16. November 1892 verhandelten Antrage: die Ritter- und Landschaft wolle eine für ein Jahr gültige Garantie von 2000 Abl. für den Unterhalt des Rigaer deutschen Stadt-Theaters übernehmen. Dieser Antrag ging von der Anschauung aus, daß es sich im Hinblick auf den bevorstehenden ordentlichen Landtag 189^{3/4}, gegenüber dem von Riga aus betonten Bedürfnisse einer 3jährigen Garantie, nur um die Uebernahme einer solchen für die Dauer eines Jahres handeln könne. Dieser Antrag hat bei der Abstimmung auf den Kreisversammlungen eine legale Majorität von 380 affirmativen Stimmen erhalten.

„Plenum III“
fol. 88.

„Riga = Stadt-
theater.“

„Goldingen-
Privat = Gym-
nasium“ fol.
10a.

3. Entsprechend den laut Diariums des Landtages I. Termins am 4. October 1890 ausgesprochenen Wünschen, hat der Ritterschafts-Comité sich genöthigt gesehen, da es den Bemühungen der Vertretung nicht gelang, wider die Beeinträchtigung der Ausübung des hergebrachten konfessionell-evangelischen Morgengottesdienstes am Mitautschen Gymnasium seitens des Direktoriums Remedur zu erlangen, die Kosten der in der St. Trinitatis-Kirche an den Schultagen abgehaltenen Morgengottesdienste (für Orgelbegleitung und Kirchenbedienung) für Rechnung der Ritter- und Landschaft zu bestreiten.

„Begestrafgel-
ger V“ fol.
55—63,
65—67.

III. Eine weitere nicht vorhergesehene Inanspruchnahme der Kasse der Ritter- und Landschaft wurde durch eine ministerielle Entscheidung bedingt, welche die Auskehrung der seit dem 1. September 1888, dem Termin der Einführung der Polizeireform, eingeflossenen Begestrafgelder betraf. Während der Allerhöchste Befehl vom 23. Februar 1837 die Verwendung dieser, durch die von ihr erwählten Beamten decretirten Pöngelder, der Ritter- und Landschaft in vollstem Maße anheimgab, hatte der Herr Minister der inneren Angelegenheiten mittelst Reskriptes an den Aurländischen Herrn Gouverneur vom 28. Februar 1890 № 1550 angeordnet, daß von jenem Zeitpunkte ab, wo die Begestrafgelder von regierungsseitig bestellten Polizeibeamten auferlegt wurden, dieselben in die Gouvernements-Prästande-Kasse zu fließen hätten. Eine diesbezügliche Mittheilung des Herrn Gouverneuren veranlaßte den Ritterschafts-Comité zu der Gegenvorstellung, daß, dem Ursprunge entsprechend, von den seit dem 1. September 1888 eingegangenen Strafgeldern zunächst diejenigen in Abzug gebracht würden, welche, von den ehemaligen Landesbeamten decretirt, erst nachträglich bei-

getrieben, resp. erhoben worden waren, und daß sodann, entsprechend dem durch den Allerhöchsten Befehl v. J. 1837 der Ritter- und Landschaft vorbehaltenen Verfügungsrechte, da der Landtag 1888/90 bereits in gesetzlicher Grundlage auf diese Gelder bestimmte Ausgaben, wie den Unterhalt der Oberlandschul-Comission, angewiesen hatte, — anerkannt würde, daß die Wegstrafgelder noch bis zum Schlusse der Landtags-Periode 1888/90 der Kasse der Ritter- und Landschaft zukämen. Der Ritterschafts-Comité rechnete in solcher Vorstellug (d. d. 3. August 1890) auf, daß seit dem 1. September 1888 bei ihm an von den neuen Polizei-Institutionen dekretirten Bönen 3388 Rbl. 81 Kop. eingeflossen waren. Auf dieselbe hat nunmehr unter dem 25. September 1892 der Herr Minister der inneren Angelegenheiten verfügt, daß von diesen Böngeldern aus der Ritter- und Landschaftlichen Kasse 2394 Rbl. 82 Kop. an die Gouvernements-Präsidenten-Kasse abzuführen seien. Solcher Anordnung hat der Ritterschafts-Comité Folge geleistet.

§ 4.

Fonds zur Bekämpfung der Kinderpest.

Wie der Ritterschafts-Comité sub § 41 seiner Relation zum Landtage 1890 (Thl. I) berichtet hat, fand der im pct. 7 des Landtags-Schlusses v. J. 1888 § 41 angeregte Gedanke der Bildung eines besondern Versicherungs-Fonds in den vom Herrn Minister der inneren Angelegenheiten unter dem 30. Juni 1889 bestätigten „Regeln zur Abwehr und Unterdrückung der Kinderpest im Kurländischen Gouvernement“ keine Berücksichtigung. Die hierdurch noch offen gelassene Lücke hat laut einer dem Ritterschafts-Comité zugegangenen Mittheilung des Herrn Gouverneuren

„Kinderpest II“
fol. 135 flgd.

vom 19. December 1890 № 1993 eine nachträgliche Deckung gefunden, indem das am 27. März 1890 Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten, betreffend das Prästanden-Buget pro 18^{90/92} für Kurland, die Bildung eines besondern Fonds im beantragten Betrage von 100000 Rbl., „zur Deckung der Ausgaben für prophylaktische Maßnahmen gegen die Rinderpest“ anordnet. Zur Bildung dieses Fonds sollen dienen: 1) der angesammelte Masssteuer-Fonds, 2) alljährlich in das Prästanden-Buget aufzunehmende und für diesen Zweck abzuführende 2000 Rbl. und 3) die Zinsen des so sich bildenden Kapitals.

Auf entsprechende Requisition des Herrn Gouverneuren hat der Ritterschafts-Comité hiernach dem Gouvernements-Anordnungs-Comité als derzeitigen Bestand des qu. Masssteuer-Fonds ausgekehrt:

1.	4 ¹ / ₂ % gegenseitige Bodenkredit-Pfandbriefe im Nominalwerthe von 6300 Rbl. Met. à 137 ¹ / ₂ %	8662 Rbl. 50 Kop.
2.	4 % Consols im Nominalwerthe von 17375 Rbl. Met. à 134,15 %	23308 " 33 ³ / ₄ "
3.	4 % Goldrente im Nominalwerthe von 750 Rbl. Met. à 135 ¹ / ₂ %	1016 " 38 "
4.	in baarem Gelde	225 " 62 "
	im Summa	33212 Rbl. 83 ³ / ₄ Kop.

Hiernach ging auch auf den Anordnungs-Comité die Pflicht der Befoldung des für Rechnung dieser Mittel seit 1880 in Griva angestellten Veterinairen für den Iluxtischen Kreis über.

§ 5.

Obligatorischer Besuch der Kreisversammlungen.

Veranlaßt durch eine Anfrage des Doblenschen Herrn Kreismarschalles, betreffend die Anwendbarkeit der Bestimmungen des § 26 der Landtags-Ordnung auch auf die Relations-Kreisversammlungen, hat die Plenarversammlung vom 9. September 1891, im Gegensatze zu einem früheren Gebrauche, den Besuch auch der für die Relationen der Herren Kreismarschälle einzuberufenden Versammlungen für obligatorisch erklärt. Es ist daher in der Folge der Bekanntmachung des Termines solcher Versammlungen eine entsprechende Erläuterung hinzugefügt worden.

Blenum III fol.
66—67.

Ferner erklärte dieselbe Plenarversammlung, daß nach Analogie des § 58 der Landtags-Ordnung Anträge an den Ritterschafts-Comité nur dann als von der „Majorität des Kreises“ gestellt zu erachten seien, wenn sie die absolute Mehrheit aller z. B. im Kreise existenten Stimmen für sich hätten.

Die Lösung endlich der weiteren Frage: wann Kreis- und andere Versammlungen als beschlußfähig zu erachten seien, meinte die Plenarversammlung der Entscheidung des Landes vorbehalten zu müssen, weil die Landtags-Ordnung im § 104 eine Bestimmung hierüber nur für die Landtagsversammlung, und die Konferenzial-Ordnung im § 5 nur für die allgemeinen Konferenzen enthalten, dort $\frac{2}{3}$ der die Versammlung Bildenden hier die „absolute Majorität sämtlicher Stimmen“, für die Beschlußfähigkeit erfordert wird.

§ 10. Die Einwirkung des Rechts der Verjährung

Die Einwirkung des Rechts der Verjährung ist im Allgemeinen die, dass die Ansprüche, welche durch die Verjährung verjährt sind, nicht mehr geltend gemacht werden können. Die Verjährung ist eine gesetzliche Einwirkung, welche durch die Zeit bewirkt wird. Sie ist eine Einwirkung, welche durch die Zeit bewirkt wird. Sie ist eine Einwirkung, welche durch die Zeit bewirkt wird.

Die Verjährung ist eine gesetzliche Einwirkung, welche durch die Zeit bewirkt wird. Sie ist eine Einwirkung, welche durch die Zeit bewirkt wird. Sie ist eine Einwirkung, welche durch die Zeit bewirkt wird.

Die Verjährung ist eine gesetzliche Einwirkung, welche durch die Zeit bewirkt wird. Sie ist eine Einwirkung, welche durch die Zeit bewirkt wird. Sie ist eine Einwirkung, welche durch die Zeit bewirkt wird.

Relation

der

Herren residirenden Kreismarschälle,
als Glieder der Commission in Bauer-Sachen.

Relation

de

des siebenten Jahres

der Regierung des Kaisers

Hochwohlgeborener Herr Landboten-Marschall,
Hoch- und Hochwohlgeborene Herren Landboten!

Zum letzten Male haben Ihre unterfertigten Kreismarschälle die Ehre als Glieder der Commission in Sachen der Bauerverordnung über ihre Thätigkeit als solche dem Landtage Bericht zu erstatten.

Nur gering muß der Umfang solcher Thätigkeit erscheinen, vergleicht man denselben mit demjenigen der früheren Zeiten, da die Commission die Aufgabe hatte, jene grundlegenden, organischen Gesetze über Aufbau und Entwicklung des gesammten bauerlichen Gemeinde- und Wirthschaftslebens auszugestalten und durchzuführen und da noch alle Beschwerden über die administrativ getroffenen Verfügungen der Aufsichtsbehörden gemäß einer Vorschrift des Herrn Generalgouverneuren von 1868 an diese Commission zu richten waren. Damals liefen hier thatsächlich alle Fäden jenes weitverzweigten und hochbedeutsamen Verwaltungsnetzes zusammen und Ihre Kreismarschälle waren es, welche zu den zahlreich einlaufenden, die communalen und agraren Verhältnisse des Landes betreffenden Beschwerden, Gesuche u. zunächst ihr Sentiment abgaben, das dann die Grundlage für die Berathung und Beschlußfassung innerhalb der Commission bildete. — Dieses Verhältniß und die Bedeutung der Commission in Bauersachen

erlitt die erste formelle Erschütterung dadurch, daß ein späterer Erlass des Generalgouverneuren v. J. 1875 jenen vorerwähnten von 1868 aufhob und auf den strikten Wortlaut des § 32 der Land-Gemeinde-Ordnung zurückgreifend, bestimmte, daß die Beschwerden über Verfügungen der Aufsichtsbehörden nicht mehr bei der Commission, sondern bei dem Gouverneuren anzubringen seien.

Damit war in gewissem Sinne die Commission aus einer zu Recht erkennenden Oberinstanz ein dem Herrn Gouverneur beigefellter Berathungskörper geworden, dessen Beschlüsse, nur insofern sie vom jeweiligen Herrn Gouverneuren durch Ueberweisung der Sachen provocirt und von diesem als auch für seine Entscheidung maßgebend anerkannt wurden, noch Bedeutung hatten. Trotz solcher de jure veränderten Sachlage, ist die Commission Dank dem Entgegenkommen der provinziellen Regierungsgewalt de facto doch noch lange Jahre hindurch auch für die strittigen Sachen der bäuerlichen Administration die thatsächlich entscheidende Instanz geblieben, und erst in dem Maße, als die Verwaltung mehr und mehr centralisirt wurde, und ihren größtentheils ständischen und selbstverwaltenden Charakter mit dem rein büreaukratischen vertauschte, hat auch die Commission in Sachen der kurländischen Bauerverordnung an Umfang der Thätigkeit wie an Bedeutung einbüßen müssen. — Seit der radicalen Umgestaltung unseres Justiz- und Verwaltungswesens, und da letzteres als Aufsichtsautoritäten für die bäuerliche Administration nicht mehr durch Wahl besetzte Behörden sondern bloß noch dem Gouverneuren direkt unterstellte Einzelbeamte kennt, war auch der Commission in Bauersachen in ihrer alten Organisation das Todesurtheil gesprochen, das denn auch in diesem Jahre an ihr vollstreckt worden ist.

In den letzten Jahren ihres Bestehens nun haben den weitaus größten Theil der ihrer Beschlußfassung unterlegten Sachen die Anklagen gegen Gemeindebeamten gebildet, in welchen die Commission, nachdem der Bauer-Commissar und der Procureur ihre Meinung bereits ausgesprochen, zu entscheiden hatte, ob die betreffenden Gemeindebeamten dem Gerichte zu übergeben seien oder nicht. Von allgemeinerem Interesse für das Land konnten diese, vielfach noch aus den alten Behörden überkommenen Sachen nicht sein, in welchen es sich immer nur um Amtsvergehen und Verbrechen einzelner Gemeindebeamten und um deren Rubricirung unter die entsprechenden §§ des friedensrichterlichen oder allgemeinen Strafcodex handelte.

Schon weitergehendes Interesse nahmen die Fragen der höheren Ortes angeordneten Zusammenlegung und Verschmelzung von Bauergemeinden in Anspruch. Diese im Principe außerhalb und ohne Zuthun der Commission verfügte Maßregel hat in das Gemeindeleben und seine historische Entwicklung nicht unerheblich eingegriffen und mancherlei Schwierigkeiten im Hinblick auf die vermögensrechtliche Seite und auf die Schul- und anderen Wohlfahrts-Einrichtungen der Gemeinden im Gefolge gehabt. Die Commission, und in derselben Ihre Kreismarschälle, haben diesbezüglich nichts weiter zu thun vermocht, als bei Beschwerden der Gemeinden auf Milderung besonderer Härten wie darauf hinzuwirken, daß die zwangweise Angliederung von Privatgemeinden an Kronsgemeinden möglichst vermieden würde, da der Zustand und Charakter der ersteren dank langjährigem Zusammenwirken von Gutsherr und Gemeinde oft ein wesentlich anderer ist als derjenige, der sich selbst überlassen gebliebenen Kronsgemeinden. — Ein Hauptzwangsmittel für den Zusammenschluß aller kleinen und mittleren Gemeinden zu großen Verwaltungsbezirken war in der bedeutenden obligatorischen Erhöhung der den Gemeindebeamten zu gewährenden Gagen gegeben, die aufzubringen

nicht sehr vermögenden Gemeinden in der gegenwärtigen wirthschaftlichen Nothlage in der That äußerst schwerfallen mußte. So zweifellos es für die übergeordneten Verwaltungsinstanzen bequemer und übersichtlicher ist, es nunmehr mit wenigen großen, als ehemals mit vielen kleinen Gemeinden zu thun zu haben, so gewiß einige Gemeinden in der That zu klein und unbemittelt waren für eine selbständige Verwaltung, so fraglich erscheint Ihren Kreisrathen doch die Wirkung dieser Maßnahme im Großen und Ganzen auf die Wohlfahrt der Gemeinden; nicht nur daß die für viele Theile der so verschmolzenen Gemeinden weite Entfernung des Sitzes ihrer Verwaltung Anzutraglichkeiten und Beschwernisse haben muß, es sind auch mit dieser centralisirenden Maßnahme der individuelle Entwicklungsgang der einzelnen Gemeinden und ihre Beziehungen zur Gutsherrschaft unterbrochen und gestört worden. — Den weitaus wichtigsten Theil der Verhandlungsgegenstände Ihrer Commission nahmen nach wie vor die Agrarfragen ein.

Unsere auf dem lebensvollen Principe der freien Vereinbarung und der freien Entfaltung der wirthschaftlichen Kräfte gegründete, durch die Stadien der Frohne, der Geldpacht und des individuellen Eigenthums glücklich bis zu ihrem nahen Abschluß hindurch geführte Agrarentwicklung ist zugleich eine so eigenartige, und von den Zuständen im Innern des Reiches abweichende, daß es nicht Wunder nehmen kann, wenn es den von dorthier kommenden Verwaltungsbeamten schwer wird, sich in den Geist unserer agrarrechtlichen Bestimmungen und das Zurechtbeständige unserer Verhältnisse hineinzuleben. Mit um so größerer Dankbarkeit ist die darauf gerichtete objektive Bemühung anzuerkennen, mit welcher die Herren Gouverneure, sich zu den einzelnen an die Commission gelangten Agrarfragen stellten, in welchen es sich meistens um die Entscheidung handelte, ob gewisse ent-

weder von den Gemeinden oder ihren derzeitigen Nutznießern als Agrargesinde reklamierte Grundstücke, ihrer Natur nach unter die Bestimmungen des Agrargesetzes von 1863 und der auf Einziehung oder Umtausch bezüglichen Erlasse der Commission in Sachen der kurländischen Bauerverordnung (so namentlich v. 1863 und 1867) fielen, oder als Hofesgrundstücke von allen jenen einschränkenden Bestimmungen frei wären. Um den Begriff des „Gesindes“ in agrartechnischem Sinne richtig zu fassen und im concreten Falle richtig anzuwenden, gehört unbedingt, daß man sich die kurländische Agrarentwicklung in ihrer Gesamtheit und Tendenz stets vor Augen halte. Die äußeren Merkmale für den Charakter eines Grundstückes, wie das Belastetsein mit Communalleistungen, Verpachtetgewesensein zur Zeit der Agrarregeln, Zugehörigkeit zu den ehemaligen Frohngesinden etc. entscheiden, wenn nur einzelne von ihnen und nicht alle zusammen vorhanden sind, noch nicht jede Einzelfrage, da eben noch die Möglichkeiten der Einziehung mit commissorialer Genehmigung und des Umtausches vor oder nach 1867 immer noch mit in Berücksichtigung zu ziehen sind.

Ihre Kreismarschälle constatiren mit dankbarer Genugthuung, daß bis auf einzelne Fälle der Neuzeit, die noch unentschieden auf die neuorganisirte Gouvernements-Behörde für Bauersachen übergegangen sind, es stets geglückt ist, innerhalb der Commission volle Uebereinstimmung in solchen Agrarfragen zu erzielen, sei es daß den betreffenden Gutsherren oder den betreffenden Gemeinden und Gesindeswirthen Recht zu geben gewesen ist. Die mehrfach zur Verhandlung gelangenden Gesindesreclamationen hatten dem ehemaligen Gouverneuren, Herrn Wirkl. Staatsrath Sipjagin, Veranlassung gegeben von sich aus jene bekannte Enquete über die in Kurland vorhandenen Agrargesinde zu veranstalten, gemäß welcher durch die Bauerncommissare von allen Gütern Verzeichnisse der Gesinde eingefordert wurden, die von

den Gemeindeverwaltungen aufzustellen, den Gutsherrn zu ihrer Prüfung vorzulegen und von beiden Theilen unterschrieben den Commissaren und von diesen dem Herrn Gouverneuren einzusenden waren.

Es lag auf der Hand, daß durch diese unabhängig von der Commission getroffene Maßnahme des Herrn Gouverneuren eine Reihe gewissermaßen schlummernder Agrarfälle erwachen und den Beschwerdeweg beschreiten würden, jedoch stand der Befürchtung, daß mit ihnen auch zahllose ganz unbegründete Ansprüche der Gemeinden oder einzelner Bauerwirthes geweckt werden könnten, die tröstende Aussicht einer zu gewinnenden größeren Klarheit und dauernder Bestimmtheit gegenüber, da der Herr ehemalige Gouverneur Sipjagin den Zweck seiner Maßnahme ausdrücklich dahin bezeichnete, durch diese Verzeichnisse wenigstens für alle diejenigen Fälle, wo bezüglich der Gesinde Uebereinstimmung zwischen Gutsherr und Gemeinde obgewaltet, eine feste Grundlage zur Beurtheilung der Frage zu gewinnen, wie viele, und welche der Grundstücke eines Gutes als Agrargesinde aufzufassen wären.

Diesem dankenswerthen Zwecke der endgültigen Klärung und Festlegung zur Vermeidung unnützer Beschwerden hätte es nach Ansicht Ihrer Kreismarshälle durchaus entsprochen, wenn in den Fällen der Uebereinstimmung von Gutsherr und Gemeinde von den mehrerwähnten Verzeichnissen beglaubigte Abschriften angefertigt und von dem Herrn Gouvernements-Chef auf bezügliches Ansuchen den interessirten Theilen ausgereicht worden wären.

Ein hierauf gerichteter und mehrfach vorgebrachter Antrag der Kreismarshälle hat aber bis hierzu den gewünschten Erfolg nicht gehabt.

P. v. Sahn, Rudolph v. Hörner, Max von der Kopp,
Kreismarshall. Kreismarshall. Kreismarshall.